

Zweckvereinbarung über die Durchführung der Widerspruchsverfahren des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL), Anstalt des öffentlichen Rechts, durch die Stadt Landau in der Pfalz

Zwischen dem

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, AöR,
Friedrich – Ebert – Str. 5, 76829 Landau,
vertreten durch den Vorstand

im folgenden: EWL

und der

Stadt Landau in der Pfalz,
Marktstr. 50, 76829 Landau
vertreten durch den Oberbürgermeister

im folgenden: Stadt

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010, GVBl. S. 280) und

nach Beschluss des Verwaltungsrates des EWL vom
nach Beschluss des Rates der Stadt Landau in der Pfalz vom
nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom

folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der EWL überträgt der Stadt – Stadtrechtsausschuss- die Aufgabe, nach Erhebung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des EWL das Vorverfahren gemäß § 68 ff VwGO als Widerspruchsbehörde in eigenem Namen durchzuführen. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 6 AGVwGO erlässt der Stadtrechtsausschuss die Widerspruchsbescheide. Die Regelungen der AGVwGO werden auf die Verfahren des EWL angewandt. Teil der Aufgabenübertragung ist auch die Festsetzung und Erhebung von Widerspruchsgebühren und sonstiger Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Zudem wird die Stadt – Rechtsabteilung - beauftragt, den EWL in allen anfallenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten.

§ 2 Einnahmen

Die im Rahmen der Durchführung der Zweckvereinbarung von der Stadt geltend gemachten Kosten, insbesondere Auslagen und Gebühren, stehen in voller Höhe der Stadt zu.

§ 3 Vergütung/Abrechnungsmodalitäten

Sofern die Aufwendungen für die nach § 1 übertragenen Arbeiten nicht durch die Einnahmen nach § 2 gedeckt werden, sind sie vom EWL zu erstatten. Die Stadt stellt dem EWL die Aufwendungen im Rahmen der Festsetzung der Verwaltungskostenerstattungen in Rechnung.

§ 4 Geltungsdauer , Kündigung, Folgen der Aufhebung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt für alle ab dem Jahr 2010 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach § 1 und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung ist jederzeit möglich. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht erledigten Verfahren gehen ab diesem Zeitpunkt wieder in die Zuständigkeit des EWL über. Die Zuständigkeit für die Kostenfestsetzung und Vollstreckung von Kosten aus zu diesem Zeitpunkt bereits erledigten Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren verbleibt bei der Stadt.

§ 5 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten in Kraft.

Landau in der Pfalz,2011

Bernhard Eck
Vorstand

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister